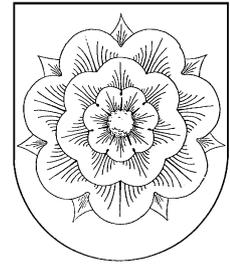


Stadt Bramsche



20. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Ortsteil Engter -

Begründung

April 2012



NWP Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
info@nwp-ol.de • www.nwp-ol.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1.	Vorbemerkung	1
1.1.	Anlass der Planung	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	1
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches	1
1.5	Planungsrahmenbedingungen	2
2.	Ziele der Planung und Standortbegründung	3
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	4
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	4
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	4
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	4
3.1.3	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB	5
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	5
3.2	Relevante Abwägungsbelange	6
3.2.1	Grundsätze der Raumordnung	6
3.2.2	Ergebnisse der Umweltprüfung	6
3.2.3	Immissionsschutzrechtliche Belange	6
3.2.4	Belange der Landwirtschaft	9
3.2.5	Verkehrliche Belange	10
3.2.6	Belange der Oberflächenentwässerung	11
3.2.7	Ver- und Entsorgung, Leitungen; Löschwasserversorgung, Richtfunk	11
4.	Inhalte der 20. Flächennutzungsplanänderung	12
5.	Ergänzende Angaben	12
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	12
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	12

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1.	Einleitung	14
1.1	Inhalt und Ziel der FNP-Änderung	14
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung	14
1.2.1	Landschaftsschutzgebiet	14
1.2.2	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne	15
1.2.3	Berücksichtigung der Artenschutzziele, spezielle Artenschutzprüfung - SAP	15
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	16
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.1.2	Boden	17
2.1.3	Wasser	17
2.1.4	Klima	18
2.1.5	Luft	18
2.1.6	Landschaft	18
2.1.7	Mensch	19
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	19
2.1.9	Wechselwirkungen	19
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
2.3.3	Auswirkungen auf Boden und Wasser	20
2.3.4	Auswirkungen auf das Klima/Luft	20
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft	21
2.3.6	Auswirkungen auf den Menschen	21
2.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sowie Wechselbeziehungen	21
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	21
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
3.	Zusätzliche Angaben	22
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	22
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	23
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

Anhang:

- Literatur
- Biotoptypen

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORBEMERKUNG

1.1. Anlass der Planung

Anlass für diese 20. Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht der Stadt Bramsche, Bau-rechte für autobahnahe Gewerbegrundstücke für regional und überregional orientierte Ge-werbe- und Industriebetriebe am Standort Engter planungsrechtlich vorzubereiten. Die Flä-chenreserven im Industriegebiet Engter sind mittlerweile erschöpft, so dass eine Erweiterung des Industriestandortes Engter erforderlich wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Plan-zeichenverordnung 1990- PlanzV) sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Die 20. Flächennutzungsplanänderung liegt im nördlichen Bereich des Ortsteiles Engter, westlich des bestehenden Industriegebietes „Südlich des Mittellandkanals“ bzw. westlich der Landesstraße L 78.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Straße „Im Eickrode“ und westlich durch den Engter Bach begrenzt. Die südliche Grenze wird durch die Straße „Im Masch“, die östliche Grenze durch die Vördener Straße (Landesstraße L 78) gebildet. Die Größe des Geltungsbe-reiches beträgt ca. 13,3 ha.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war der Geltungsbereich kleiner gefasst. Im Lau-fe des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass ein Erwerb weiterer Flächen im nördlichen Bereich möglich ist und dadurch das Plangebiet im Nordosten sinnvoll abgerundet werden kann.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches

Derzeit wird der Änderungsbereich überwiegend als landwirtschaftliches Ackerland genutzt. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches grenzt der Engter Bach an (Gewässer II. Ord-nung). Westlich des Engter Baches – außerhalb des Geltungsbereiches – befindet sich ge-

wässerbegleitender Altbaumbestand. Auch am östlichen Rand – parallel zur Landesstraße L 78 – und südlich des Plangebietes befinden sich einzelne Gehölzstrukturen. In südlicher und westlicher Richtung geht das Plangebiet in die freie Landschaft über. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein gartenbaulicher Betrieb, nördlich ein weiterer Gewerbebetrieb. Östlich des Änderungsbereiches liegt das Industriegebiet „Südlich des Mittellandkanals“. Das Industriegebiet ist zum größten Teil bereits realisiert.

Das Plangebiet ist über die östlich angrenzende Vördener Straße (Landesstraße L 78) erschlossen. Sie führt in südlicher Richtung zur Bundesstraße B 218, die einen Anschluss an die Bundesautobahn A 1 herstellt. In nördlicher Richtung führt die L 78 zum Ortsteil Lappenstuhl.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Die Stadt Bramsche ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 2004 als Mittelzentrum ausgewiesen.

Für das Plangebiet werden keine Vorsorge- oder Vorranggebiete dargestellt; der Gewerbestandort Engter ist als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet *Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland* (LSG OS 50) grenzt westlich an den südlichen Teil des Änderungsbereiches an. Nach einem durchgeführten Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt der Änderungsbereich nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes; die Änderungsverordnung ist am 16. Januar 2011 in Kraft getreten.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungspläne und Satzungen

Rechtskräftige Bebauungspläne sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ aufgestellt. Im Bebauungsplan Nr. 145 soll ein eingeschränktes Industriegebiet festgesetzt werden.

Für das östlich der Landesstraße 78 gelegene Gewerbegebiet existiert der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 99 „Südlich des Mittellandkanals“ bzw. die 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99. Der Bebauungsplan Nr. 99 und seine Änderungen weisen überwiegend Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 5,0 aus.

Für die Flächen nördlich des Mittellandkanals liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 141 „Nördlich des Mittellandkanals“ vor. Er setzt ein Sondergebiet „Lagerstätte/ Umschlag für

Schüttgüter/ Hafenanlage“ bei einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 8,0 fest.

2. ZIELE DER PLANUNG UND STANDORTBEGRÜNDUNG

Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung soll durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen in einer Größenordnung von 13,3 ha eine maßvolle Entwicklung eines Industriegebietes planungsrechtlich vorbereitet werden. Damit soll der gewerblich/ industrielle Standort in Engter weiter ausgebaut und gestärkt werden. Derzeit sind die Flächenreserven im Industriegebiet Engter nahezu erschöpft. Das Industriegebiet soll als autobahnnaher Standort insbesondere die Flächennachfrage von regional und überregional orientierten Betrieben bedienen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches basiert auf den Ergebnissen eines Standortkonzeptes (NWP, Stadt Bramsche 2006¹), in dem sich das Plangebiet in einer vergleichenden Bewertung von Flächen, die potenziell als autobahnahe Gewerbegebiete geeignet waren, als einer der geeignetsten Bereiche herausgestellt hat.

Das Plangebiet ist für eine gewerbliche/ industrielle Nutzung aus den nachstehenden Gründen besonders geeignet:

- Die raumordnerischen Planaussagen werden durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung weiter konkretisiert. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm gehört der Änderungsbereich zu einem Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.
- Der Änderungsbereich befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit den nördlich und östlich angrenzenden Industriegebieten und trägt damit zur Schwerpunktbildung in diesem Teil des Stadtgebietes bei. Bei dem vorhandenen Industriegebiet handelt es sich um einen etablierten und bewährten Standort.
- Mit der unmittelbar angrenzenden Landesstraße L 78 ist eine sehr gute Erschließung und Anbindung an das überörtliche Verkehrswegenetz gegeben. Über die L 78 und die Bundesstraße B 218 ist die BAB A 1 auf kurzem Wege zu erreichen.
- Der Standort ist durch die bestehenden Industriegebiete und die Landesstraße hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Immissionen vorbelastet.
- Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass immissionsschutzrechtliche Belange der Darstellung nicht entgegen stehen. Um die Schutzansprüche der in einiger Entfernung im Außenbereich gelegenen Wohnnutzungen in der Umgebung sicherzustellen und gleichzeitig eine flexible gewerbliche Nutzung des Plangebietes zu ermöglichen, wurden ein Schall- und ein Staubgutachten erstellt und in die Planunterlagen eingearbeitet.
- Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Bramsche. Insofern kann eine zügige und bedarfsorientierte Umsetzung der Planung sichergestellt werden.

Parallel zur 20. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ aufgestellt. Im Zuge dieses Bebauungsplanes sollen die o.g. Pla-

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH, Stadt Bramsche (2006): Standortkonzept Gewerbe-/Industriegebiet an der Autobahn A1

nungsziele durch die Festsetzung von eingeschränkten Industriegebieten planungsrechtlich abgesichert werden.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, wurden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Wasserverband Bersenbrück: Hinweise zur Trinkwasserversorgung und auf die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Hinweis auf die direkt nordwestlich anschließenden Gebäude sowie Anbau- und Ausstellungsflächen eines gartenbaulichen Betriebes. Grundsätzlich sei zu gewährleisten, dass die geplante Industrieansiedlung keine nachteiligen Auswirkungen auf diesen Betrieb hat.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Im Zusammenhang mit dem Neuanschluss an die Landesstraße 78 sei ein Linksabbiegestreifen herzustellen.

Hauptverband des Osnabrücker Landvolks (HOL): Anregung, die geplante Oberflächenentwässerung sowie ggf. erforderliche Rückhalte- und Versickerungseinrichtung so zu gestalten, dass grundwassertangierende Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Landkreis Osnabrück: Hinweis auf eine über das Gebiet führende Richtfunkverbindung von Osnabrück nach Quakenbrück.

Der Nachweis gem. VV-BBauG vom 10.02.1983- 14.17.3 - dritter Absatz über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist noch zu erbringen. Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer, oder in das Grundwasser ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gem. § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück - Untere Wasserbehörde - zu beantragen. Es sei sicherzustellen, dass der Engter Bach nicht nachteilig verändert wird. Ggf. sollten erforderliche Kompensationsmaßnahmen an das Gewässer gelegt werden.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Eine Erörterungs- und Informationsveranstaltung fand am 24.08.2010 im Ratssaal der Stadt Bramsche statt. Das Vorentwurfskonzept konnte vom 25.08.2010 – 24.09.2010 eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB

Landkreis Osnabrück: Hinweis auf das Erfordernis des Nachweises über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers; für die Einleitung von Oberflächenwasser ist eine Erlaubnis gem. § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück - Untere Wasserbehörde - zu beantragen. Nachzuweisen ist auch, dass das Gewässer II. Ordnung Engter Bach nicht negativ beeinträchtigt wird; die Zuordnung von Kompensationsflächen wird angeregt.

Hinweise auf nicht angemessen angesetzte Wertigkeiten von zwei Flächen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung. Erfordernis von drei faunistischen Begehungen bzgl. eines Kiebitzbrutplatzes.

Wasserverband Bersenbrück: Hinweise auf möglichen Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Sicherstellung der Versorgung mit ausreichend Trinkwasser.

Stadtwerke Osnabrück: Hinweis auf übergeordnete Wassertransportleitung und Anregung diese im Planteil darzustellen. Hinweis auf Schutzanforderungen/Nutzungsbeschränkungen für die Leitung.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen: Hinweis auf durchgeführtes Flurbereinigungsverfahren.

Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“: Hinweis auf einen von jeglichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhaltenden Gewässerrandstreifen in 5 m Breite östlich entlang des Engter Bachs (Gewässer II. Ordnung).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Hinweis auf die direkt nordwestlich anschließenden Gebäude sowie Anbau- und Ausstellungsflächen eines gartenbaulichen Betriebes.

Wasser- und Schifffahrtsamt Minden: Nachweis über die hydraulische Leistungsfähigkeit des Dükers im Mittellandkanal im Zuge des Engter Bachs erforderlich. Hinweis auf Wegerechte an zwei Flächen im Plangebiet.

Hauptverband des Osnabrücker Landvolks (HOL): Es sei sicherzustellen, dass die umliegende landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Bewirtschaftungsnachteile durch Schatten und Staub erfahren.

Bundesnetzagentur: Hinweis auf Netzbetreiber mit ggf. Richtfunkstrecken im Plangebiet; deren Beteiligung wird angeregt.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Grundsätze der Raumordnung

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 2004 ist der Gewerbestandort Engter als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen. Mit der Darstellung der gewerblichen Bauflächen wird diese raumordnerische Aussage weiter konkretisiert und umgesetzt.

Raumordnerische Belange stehen damit der Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt nicht entgegen.

3.2.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Kenntnisse des parallel bearbeiteten Bebauungsplanes zusammenfassend beschrieben und bewertet. Demnach verbleibt innerhalb des Plangebietes ein Defizit für Natur und Landschaft.

Das Defizit wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung außerhalb des Plangebietes im Ausgleichsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann kompensiert.

Durch eine Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan wird die Umweltverträglichkeit gegenüber dem Menschen sichergestellt.

3.2.3 Immissionsschutzrechtliche Belange

Gewerbelärm

Es liegt ein schalltechnisches Gutachten vor.² Darin haben die Gutachter die Verträglichkeit der Lärmemissionen der Gewerbeflächen mit der vorhandenen Wohnbebauung analysiert und beurteilt und für den parallel aufgestellten Bebauungsplan immissionsschutzrechtliche Festsetzungen vorgeschlagen. Die Inhalte werden nachstehend verkürzt wiedergegeben.

Die Gutachter haben die gewerbliche Vorbelastung durch die Industrie- und Gewerbeflächen der vorhandenen Bebauungspläne Nr. 99 und 141 berücksichtigt; dabei sind die nach den Bebauungsplänen maximal zulässigen Schallemissionen durch die vorhandenen Gewerbebetriebe und durch die Nutzung bisher noch nicht gewerblich genutzter Grundstücke in den Bebauungsplänen Nrn. 99 und 141 einbezogen worden. Als schützenswerte Immissionsorte wurden die Allgemeinen Wohngebiete in Lappenstuhl und Engter sowie die vorhandenen Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes betrachtet. Letzteren wurde der Schutzanspruch von Mischgebieten beigemessen.

Die Beurteilung erfolgte auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die danach geltenden Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete.

Die Gutachter haben festgestellt, dass ein neues Industrie- oder Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkungen möglich ist. Durch Emissionsbeschränkungen wird sichergestellt, dass in

² IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78; Schalltechnische Beurteilung; 22.10.2010

der Gesamtbelastung an den schützenswerten Immissionsorten (d. h. die Summe der maximal durch die bestehenden Bebauungspläne und das geplante Industriegebiet zulässigerweise erzeugten Gewerbelärmimmissionen) die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Dieses wird dadurch sichergestellt, dass im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ für die Baugebiete Begrenzungen der Schallemissionen ausgewiesen werden; die festgesetzten Emissionskontingente betragen 66/ 51 dB(A)/qm (Tag/ Nacht).

Die Gutachter sind insgesamt zu dem Schluss gekommen, dass die Darstellung der gewerblichen Bauflächen aus schalltechnischer Sicht möglich ist. Insgesamt stehen Belange des Lärmschutzes der Darstellung damit nicht entgegen.

Verkehrslärm

Die Schallimmissionen von den klassifizierten Straßen A 1 und L 78 sind nach den Regelwerken unabhängig von dem Gewerbelärm zu bewerten.

Auf Grund der Entfernung zur A 1 und der Verkehrsmengen auf der A 1 sind Veränderungen der Verkehrsbelastung durch das Industriegebiet nicht relevant.

Nach dem maßgebendes Regelwerk TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sind mögliche Verkehrszunahmen und damit Lärmzunahmen nur in einem Abstand von 500 m von der Betriebs- bzw. Gebietszufahrt relevant. Im vorliegenden Fall weist das nächstgelegene Gebäude an der Vördener Straße einen Abstand von über 750 m auf.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung³ wurde dennoch überprüft, ob an Gebäuden zwischen der Straße Lutterdamm im Norden und der B 218 im Süden eine schalltechnisch relevante Erhöhung des Verkehrslärms eintritt.

Die L 78 ist gemäß aktueller Zählungen der Stadt Bramsche (Mai und Juni 2011) mit knapp 6.000 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 14,5 % belastet (Durchschnittlicher täglicher Verkehr DTV).

Die Verkehrszunahme auf der L 78 auf Grund des Industriegebietes wird angesichts der bereits vorhandenen Verkehrsmengen auf dieser Straße und der Verteilung im Straßennetz nicht zu einer relevanten Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit nicht zu einer relevanten Erhöhung der Schallemissionen führen, zumal sich auch eine Verteilung der Verkehre in Richtung Nord und Süd und hier insbesondere Richtung Autobahn und Bramsche einstellen wird.

Das neue Industriegebiet wird ein Verkehrsaufkommen von 1.125 Kfz/24h haben, davon rd. 200 Lkw/24h. Dieser Verkehr wird sich zu ungefähr einem Viertel in/aus Richtung Norden und zu rd. drei Viertel in/aus Richtung Süden auf die L 78 verteilen.

Damit ergibt sich nördlich des Plangebietes eine Erhöhung der Verkehrsbelastung um 5% und südlich um 14%.

³ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ - Ergänzende Schalltechnische Beurteilung „Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen“, Wallenhorst 12.8.2011

Die Lärmbelastung an den nächstgelegenen Gebäuden steigt an den relevanten Immissionspunkten nördlich des Plangebietes (Vördener Straße 91) um 0,3 dB(A) und südlich (Vördener Straße 30) um 0,6 dB(A). In beiden Fällen wird die Grenze der zumutbaren Erhöhung von 3 dB(A) weit unterschritten.

Nach Hinweis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr können für die neu geplanten Nutzungen und dem auf der L 78 erzeugten Verkehr gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Staubemissionen

Es liegt ein Staubgutachten vor.⁴ Im Rahmen des Gutachtens wurde die Gesamtbelastung an Staubimmissionen (Schwebstaubkonzentration PM 10 und Staubdeposition, jeweils durch Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung aufgrund der vorhandenen Betriebe) ermittelt und auf der Grundlage der TA Luft beurteilt. Die Vorbelastungen an Staubimmissionen wurden auf der Grundlage der Messdaten des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) berücksichtigt. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere Staub emittierende Betriebe.

Zum Schutz des Menschen vor Staubimmissionen sind die folgenden Immissionswerte in der TA Luft festgelegt:

	Konzentration $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mitteilungszeitraum	Zulässige Überschreitung im Jahr
Schwebstaub	40	Jahr	-
Schwebstaub	50	24 Stunden	35

	Deposition $\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Mitteilungszeitraum
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr

Als Beurteilungspunkte wurden Standorte nordwestlich des Plangebietes, östlich des Änderungsbereiches im bestehenden Industriegebiet und weiter östlich am Mittellandkanal berücksichtigt. Ein weiterer Beurteilungspunkt lag nördlich des Plangebietes „Nördlich des Mittellandkanals“.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung an Schwebstaubkonzentration an den Beurteilungspunkten in der Umgebung des Plangebietes den Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ einhält und dass die zulässige Anzahl der Tage mit Überschreitungen von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (maximal 35 Tage pro Jahr) nicht überschritten wird.

4 ZECH Ingenieurgesellschaft: Staubtechnischer Bericht Nr. LS6091.2/01 über die zu erwartenden Staubimmissionen in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ im Ortsteil Engter der Stadt Bramsche

Lediglich an einem Beurteilungspunkt innerhalb des nördlichen Teilbereichs des Änderungsbereiches wurde die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tageswertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (max. 35 mal) in zwei von fünf betrachteten Jahren überschritten.

Die Gutachter haben außerdem für Staubniederschlag eine sehr geringe maximale Zusatzbelastung (maximal 10 % des zulässigen Immissionswertes) an den Beurteilungspunkten ermittelt und schließen hieraus an allen Punkten auf eine Einhaltung der immissionsrechtlichen Anforderungen.

Das Gutachten beschreibt die „Staubsituation“ entsprechend der TA Luft. Die Maßstäbe der TA Luft, die für sich keinen Normcharakter beanspruchen kann, sind Anhaltspunkte und wichtige Hinweise für die Bauleitplanung, die ebenso wie die gutachterlichen Empfehlungen abwägend in die Bauleitplanung einzustellen sind. Hier ist zu berücksichtigen, dass der gewählte methodische Ansatz einer nur näherungsweise Ermittlung der Emissionsfaktoren und –frachten auf Grundlage von Gutachten zur Anlagengenehmigung Prognoseunsicherheiten bei der anschließenden Bewertung mit sich bringen kann.

Die vom Gutachter mit dem Auftraggeber abgestimmte Vorgehensweise ist somit für eine tendenzielle, planerische Bewertung der Immissionssituation zu den Staubeinwirkungen an den umliegenden Außenbereichswohnnutzungen und aus dem Umfeld in das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 145/den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes geeignet; die Jahresmittelwerte der Schwebstaubkonzentration sind somit bewertbar. Für eine differenzierte Beurteilung der Tageswerte und von Überschreitungshäufigkeiten bei den Schwebstaubkonzentrationen, insbesondere hinsichtlich einzelner Beurteilungspunkte ist diese Vorgehensweise nicht differenziert genug, allerdings der jetzigen Datenlage geschuldet. Bei einer differenzierteren Betrachtungsweise ist beispielsweise die Korngrößenverteilung abhängig von der jew. Abluftreinigungstechnik in die Begutachtung einzustellen. Im Sinne eines worst-case-Szenarios wurden hier die Staubemissionen aus gefassten Quellen komplett als Schwebstaub berücksichtigt. Auch konnte noch keine materialspezifische Differenzierung entsprechend umzuschlagender Güter erfolgen. Auch anlagenspezifische Umschlagprozesse und Minderungsmaßnahmen konnten (noch) nicht entsprechend Berücksichtigung finden. Die vorgenommene grobe gutachterliche Immissionsprognose beschreibt aber aus Sicht der Stadt für die Bauleitplanung sachgerecht und ausreichend die Immissionssituation. Dies ist bei der nachfolgenden Bewertung selbstverständlich zu berücksichtigen und in diese Abwägung einzustellen.

An dem Beurteilungspunkt 11 im nördlichen Teilbereich des Plangebietes wurde die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tageswertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (max. 35 mal) in zwei von fünf betrachteten Jahren gering überschritten; dabei wurde eine Überschreitungshäufigkeit von 38-mal und 45-mal festgestellt, während die Anforderungen an das Jahresmittel durchgängig deutlich unterschritten werden. Die Überschreitungshäufigkeit lag dagegen in den Jahren 2007 –2009 mit 16, 14 und 21 Überschreitungen deutlich unterhalb der definierten Immissionswerte. Die Zusatzbelastung ist zudem in den letzten Jahren rückläufig und es zeigte sich zuletzt keine Überschreitung der zulässigen Überschreitungshäufigkeit mehr.

Bei der staubtechnischen Prognose handelt es sich um eine mit zahlreichen Annahmen sowohl auf der Emissionsseite als auch bei der meteorologischen Prognose durchgeführte Berechnung unter Berücksichtigung auch der noch nicht realisierten Vorhaben nördlich des Mittellandkanals mit einer damit einhergehenden (noch) vorhandenen Prognoseunsicherheit.

Betriebsbezogene Wohnnutzungen als empfindliche Nutzungsart werden im Plangebiet ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen im Industriegebiet zum Schutz eines hier ansiedelnden Industriebetriebes werden aus Sicht der Stadt Bramsche angesichts der tendenziell nur geringen Überschreitungen und verminderten Eintrittswahrscheinlichkeit für nicht erforderlich gehalten. Der Anregung des Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück wird in diesem Fall nicht gefolgt. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sind zudem (anders als in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) im Gle-Baugebiet als selbstständige Anlage ohnehin nicht zulässig und können auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden; auch sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 BauGB nicht gegeben.

Über die Vergabe der Industriegrundstücke durch die Stadt Bramsche und die Anlagenebene kann und wird eine räumliche Steuerung der ansiedelnden Betriebe erfolgen. Hierdurch stellt die Stadt Bramsche sicher, dass die Betriebe über mögliche Staubimmissionen informiert werden und in dem zumindest potenziell etwas stärker belasteten Bereich keine besonders empfindlichen Betriebe bzw. Betriebsteile ihren Standort haben werden. Diese räumliche Steuerung erfolgt auch unter Berücksichtigung von betrieblichen Schutzvorkehrungen, die einen breiten Katalog von Nutzungen möglich machen, so dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Um eine flexible und die betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigende Gewerbeansiedlung nicht zu beschränken, erfolgt im Hinblick auf Stäube im Bebauungsplan damit kein genereller Ausschluss bestimmter gewerblicher Nutzungsarten, weder für Teilflächen, noch insgesamt.

Neue staubende Anlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 145 müssen im Anlagenebeneverfahren (Baugenehmigung oder Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz) nachweisen, dass die Anforderungen der TA Luft weiterhin eingehalten werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die o. g. Immissionswerte auch durch neu hinzutretende Betriebe nicht überschritten werden. Eine Festsetzung von flächenbezogenen Emissionswerten ist dagegen nicht zweckmäßig; eine derartige Kontingentierung geht von einer relativ gleichmäßigen Verteilung emittierender Betriebe in einem Gewerbegebiet aus; dagegen ist in der Regel die Anzahl der Staub emittierenden Betriebe begrenzt und sie kommen in Industriegebieten eher punktuell vor.

Insgesamt sind die Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei konkret geplanten Ansiedlungen wird eine erneute Ermittlung der Gesamtbelastung an Staubimmissionen empfohlen, damit auch langfristig eine Einhaltung der Immissionswerte sichergestellt werden kann.

3.2.4 Belange der Landwirtschaft

Der Änderungsbereich ist derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Bramsche. Belange der Landwirtschaft stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes damit nicht entgegen.

3.2.5 Verkehrliche Belange

Die Anbindung des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz ist über die Landesstraße L 78 sichergestellt. Im Zusammenhang mit dem Neuanschluss an die Landesstraße 78 soll ein Linksabbiegestreifen hergestellt werden.

Der östlich des Geltungsbereiches gelegene Abschnitt der L 78 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes soll ein Zu- und Ausfahrtsverbot an der Landesstraße festgesetzt und Hochbauten in der 20 m Bauverbotszone ausgeschlossen werden.

Bei der Landesstraße L 78 handelt es sich grundsätzlich um eine leistungsfähige Straße, die geeignet ist, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Über die L 78 ist das Plangebiet auf kurzem Wege an das überörtliche Verkehrswegenetz angebunden.

3.2.6 Belange der Oberflächenentwässerung

Es liegt ein Entwässerungskonzept vor. Die Konzeption sieht vor, das anfallende Regenwasser in einem Regenrückhaltebecken zu sammeln. Das Regenrückhaltebecken soll am nordwestlichen Rand des Plangebietes vorgesehen werden. Es wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt.

Der wasserrechtliche Antrag der Stadt Bramsche ist in der Zwischenzeit durch den Landkreis Osnabrück mit Bescheid vom 5.7.2011 genehmigt worden. Damit ist eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet. Für die Oberflächenentwässerung des nördlichen Teils des Plangebietes über Regenrückhaltegräben am Rand des Plangebietes ist ein wasserrechtlicher Antrag erstellt worden und liegt derzeit beim Landkreis Osnabrück zur Genehmigung.

3.2.7 Ver- und Entsorgung, Leitungen; Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Druckentwässerung. Jedes Grundstück bzw. Industriebetrieb / Gewerbebetrieb muss ein Pumpwerk bauen. Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas erfolgt durch örtliche Versorgungsträger.

Die Abfallentsorgung im Plangebiet wird durch die öffentliche Müllentsorgung des Landkreises gewährleistet.

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Die Löschwasserversorgung sowohl leitungsabhängiger als auch -unabhängiger Art wird in Abstimmung mit dem Wasserverband Bersenbrück und der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück in der folgenden Weise sichergestellt. Durch eine Neuverlegung einer Wasserleitung von der Straße Vullbrocks Esch in das Plangebiet mit Verbindung an die vorhandene Leistung in der Heywinkelstraße wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h, d. h. mindestens die Hälfte der nach DVGW Arbeitsblatt W 405 geforderten Löschwassermenge, leitungsabhängig bereitgestellt. Über das Regenrückhaltebecken, das als Feuerlöschteich ausgebildet wird, erfolgt die Bereitstellung von mindestens 2.000 m³ Löschwasser als leitungsunabhängige Versorgung; der Löschwasserteich wird entsprechend dimensioniert und mit der von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbaren Entnahmestelle

ausgestatten (s. bereits genehmigter Wasserrechtsantrag). Als Option wird eine Leitungstrasse von der vorhandenen Wasserleitung in der Straße Im Eickrode in das Plangebiet vorgesehen.

Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich eine Wasserleitung der Stadtwerke Osnabrück.

Die möglichen Betreiber von Richtfunktrassen sind im Planungsprozess beteiligt worden; danach hat keiner der Betreiber auf ein Richtfunktrasse hingewiesen, die zu berücksichtigen und zu kennzeichnen wäre.

3.2.8 Belange der Wasserwirtschaft

Der Engter Bach ist ein Gewässer II. Ordnung, die Unterhaltung unterliegt dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“. Der Gewässerrandstreifen, auf der östlichen Seite des Engter Baches muss in einer Breite von 5 Metern von jeglichen Anlagen und Anpflanzungen frei bleiben.

4. INHALTE DER 20. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (1) BauNVO als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 13,3 ha.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 13,3 ha auf.

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss	10. Juni 2010
Entwurfsbeschluss	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	
Feststellungsbeschluss durch den Rat	



Der Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche und der Entwurf dieser Begründung wurden ausgearbeitet durch:

NWP Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
info@nwp-ol.de • www.nwp-ol.de

Oldenburg, den

Michael Meier

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes vom zugrunde gelegen.

Bramsche, den

Die Bürgermeisterin

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des vorliegenden FNP-Verfahrens zur Industriegebietentwicklung in Engter ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Die auf Grund der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2 a BauGB im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen.

Die im Umweltbericht gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB einzustellenden Umweltbelange beziehen sich im Wesentlichen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkgefüge zwischen ihnen (Wechselbeziehungen), die biologische Vielfalt sowie auf den Menschen und Kultur- und Sachgüter.

Die Gliederung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zum BauGB mit

- einem einleitenden Teil,
- der Beschreibung der Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme, einer Auswirkungsprognose, der Beschreibung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Variantenprüfung sowie
- zusätzlichen Angaben, zum Beispiel zum Monitoring.

Der Umweltbericht wird gemäß § 2 a BauGB an dieser Stelle als gesonderter Teil der Begründung dargelegt.

1.1 Inhalt und Ziel der FNP-Änderung

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des nahe der BAB A1 Anschlussstelle Bramsche an der L 78 (Vördener Straße) am Mittellandkanal gelegenen Industriegebietes Engter geschaffen werden.

Dazu wird der FNP auf ca. 13,3 ha zur Darstellung eines Gewerbegebietes geändert.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung

Die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die von Bedeutung sind, ergeben sich für die vorliegende Planung aus den Fachgesetzen und den Fachplänen.

Die Berücksichtigung der Ziele des besonderen Artenschutzes wird als gesonderter Punkt behandelt.

1.2.1 Landschaftsschutzgebiet

Westlich des Änderungsbereiches grenzt ein Teil des Landschaftsschutzgebietes *Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland* (LSG OS 50) an. Nach einem kürzlich durchgeführten Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt das Plangebiet nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes; die Änderungsverordnung ist am 16. Januar 2011 in Kraft getreten.

1.2.2 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die wichtigen fachgesetzlichen Umweltziele ergeben sich vorrangig aus dem Naturschutzgesetz, dem Bundesbodenschutzgesetz, dem Niedersächsischen Wassergesetz und dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Ziele des Naturschutzes werden in erster Linie nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Ziele zum Schutz vor schädlichen Umweltrauswirkungen, hier zum Lärmschutz und zum Schutz vor Staub, werden gutachterlich sichergestellt.

Der Landschaftsrahmen des Landkreises und der Landschaftsplan der Stadt als Fachpläne des Naturschutzes konkretisieren keine gebietsspezifischen Naturschutzziele.

1.2.3 Berücksichtigung der Artenschutzziele, spezielle Artenschutzprüfung - SAP

Die Einhaltung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG erfolgt auf der Umsetzungsebene. Auf Ebene der Bauleitplanung ist vorausschauend zu prognostizieren, welche artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind (Spezielle Artenschutzprüfung /SAP).

Hierzu führt der parallel bearbeitete Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ näher aus. Die Ergebnisse der SAP im Bebauungsplan sind hier zusammengefasst:

Nach dem örtlichen Biotoppotential sind keine streng geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Quartiersqualitäten für streng geschützte Fledermäuse sind nicht vorhanden. Das Plangebiet kann als Jagdrevier für Fledermäuse interessant sein, wobei die für jagende Fledermäuse im Raum wertgebenden insektenreichen Saumstrukturen entlang von Gehölze und Gewässern erhalten bleiben und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen nicht relevant sind.

Um Tötungen der artenschutzrecht relevanten Brutvögel auszuschließen, wird auf der Umsetzungsebene sichergestellt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Winterhalbjahr Oktober bis März) erfolgt oder es wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachgewiesen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind.

Nach den Ergebnissen der örtlichen Erhebungen 2011 brütete im Plangebiet ein Kiebitzbrutpaar und ein weiteres Kiebitz-Brutrevier wurde in der näheren Umgebung festgestellt.

Über den Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Kiebitz-Brutpaares hinaus werden durch die Planung keine weiteren artenschutzrechtlichen Verbote berührt.

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses, der fehlenden zumutbaren Alternativen und der in den Flächen der Stiftung Hof Hasemann vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Kiebitzpopulation hat die zuständige Naturschutzbehörde bereits dem Antrag gemäß § 45 (7) BNatSchG auf Ausnahmen von der artenschutz-

rechtlichen Verboten stattgegeben.¹ Damit stehen der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Grundlagen und potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet gehört zur Naturräumlichen Region *Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung* und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit *Bersenbrücker Land* (585)² in der naturräumlichen Untereinheit *Kalkrieser Vorland* (525.24).

Potenzielle natürliche Vegetation sind feuchte Buchen-Eichenwälder³.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden im September 2010 die Biotoptypen⁴ des Plangebietes und der näheren Umgebung erfasst.⁵

Das Plangebiet wird als Maisacker genutzt. Im nördlichen Plangebiet stehen eine Reihe älterer Erlen und ein naturnahes Feldgehölz, das den Abschluss gegenüber einem nordwestlich außerhalb des Plangebietes anschließenden Intensivgrünland bildet.

Der am westlichen Rand verlaufende Engter Bach ist als mäßig ausgebauter Bach ausgeprägt. Entlang der *Vördener Straße* wachsen vorwiegend Erlen und am Wirtschaftsweg *Vullbrocks Esch/ Im Masch* stehen Eichen und Erlen.

Das Potenzial für die Pflanzen und Tierwelt ist durch die standörtlichen Bedingungen und die ackerbauliche Nutzung stark eingeschränkt⁶.

Artenschutzrechtlich streng geschützte Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Tierwelt können die Ackerflächen und die randlichen Gehölze allgemein als Brutstandorte für Vogelarten bedeutsam sein. (Bodenbrüter bzw. Gehölzbrüter)

Die Ackerflächen waren nach den Kartierergebnissen 2011 Brutstandort eines Kiebitzpaars. Der Brutstandort wurde nach dem 29.4. umgepflügt, so dass kein Bruterfolg zu verzeichnen war und der Brutstandort danach aufgegeben wurde.

Ein weiteres Kiebitz-Brutrevier wurde in der näheren Umgebung festgestellt.

Nach den Ergebnissen der letzten Kartierung am 24.6.2011 wurden keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wie z.B. Wachteln (trotz Einsatz von Klangattrappen)

¹ Landkreis Osnabrück (2011): Schreiben des Fachdienstes 7 Umwelt vom 14.07.2011

² Meisel, S. (1961): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück, Bentheim; Bonn, Bad Godesberg

³ Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

⁴ Drachenfels, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Naturschutz

⁵ s. Anhang: Karte der Biotoptypen

⁶ s. Umweltbericht, Pkt. 1.2.3

und keine bettelnden Jungvögel von Eulen festgestellt. Der Kiebitz kam nicht mehr vor. (Erhebungszeitpunkt ist außerhalb seiner Brutzeiten⁷)

Hinsichtlich möglicher Vorkommen streng geschützter Fledermäuse bleiben die im Plangebiet vorhandenen Altgehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse erhalten. Es werden lediglich einzelne jüngere Straßenbäume im Zuge der Straßenausbaumaßnahmen für die Erstellung einer Linksabbiegerspur und die Verlegung einer Bushaltestelle beseitigt, die nach den Ergebnissen der örtlichen Erhebungen und einer gesonderten Begutachtung vom 08.08.2011 für Fledermausquartiere nicht geeignet sind.

Die als potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse wertgebenden Gehölzsäume bleiben erhalten, so dass insgesamt artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Fledermäusen ausgeschlossen sind.

2.1.2 Boden

Das Geländeniveau steigt von ca. 51 m ü. NN im äußersten Norden bis auf etwa 55 m ü. NN im Süden an.

Ausgangsgestein der Bodenbildung sind fluviatile Sande, auf denen sich Podsol-Gleye gebildet haben.

Die Böden sind allgemein in ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Puffer- und Umwandlungsmedium im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als geschichtliches Archiv sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion bedeutsam.

Altlasten und Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

2.1.3 Wasser

Am westlichen Plangebietsrand fließt der Engter Bach nach Norden, unterdükert den Mittelkanal und mündet nordwestlich, jenseits der BAB A 1 in den Nonnenbach, der Richtung Vördener Aue, Hase und Ems abfließt. Der Nonnenbach ist der Gewässergüteklasse II-III (kritisch belastet) zugeordnet⁸.

Gewässergüte- und Gewässerstrukturdaten für den Engter Bach liegen nicht vor. Der Engter Bach ist dem Biotoptyp *Mäßig ausgebauter Bach* zugeordnet (s.o.).

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 151 - 200 mm/a, in den südlichen Teilflächen bei 101-150 mm/a. Der Grundwasserkörper steht oberflächennah, bei etwa 47,5 - 50 m ü. NN an⁹. Die Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Schadstoffeinträgen ist entsprechend hoch und die Grundwasserentnahmebedingungen sind ungünstig¹⁰.

⁷ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

⁸ <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> Wasserwirtschaft, Gütekarte Ems, Zugriff 21.12.2010

⁹ NIBIS, Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Zugriff 19.08.2010

¹⁰ Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1988): Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1 : 200.000, Grundwasser – Grundlagen -

2.1.4 Klima

Bramsche liegt im Übergang von überwiegend maritim geprägten Klima zum kontinentalen Klima mit überwiegend südwestlichen und westlichen Winden, einem mittleren Jahresniederschlag von 700 - 750 mm und mittleren Lufttemperaturen im Sommer von 14° - 14,5° und im Winter von 3,5° - 4°.

Im örtlichen Klima sind die Hecken und sonstigen Gehölze in ihrer windbrechenden Wirkung relevant.

Landschaftselemente mit besonderer klimatischer Positivwirkung, wie z.B. größere flächige Waldbestände, sind nicht ausgeprägt.

2.1.5 Luft

Für das Plangebiet liegen keine lufthygienischen Daten des Luftüberwachungssystems Niedersachsen (LÜN) vor¹¹. Allgemein ist von verkehrsbedingten Vorbelastungen durch die Vördener Straße (L 78) auszugehen.

Auf Grund der in der Umgebung vorhandenen staubemittierenden Betriebe wurde ein Staubgutachten erstellt¹². Demnach werden in der Umgebung des Plangebietes die zulässigen Werte nicht überschritten. Lediglich an einem Beurteilungspunkt innerhalb des Plangebietes wurde eine rechnerische Überschreitung der zulässigen Werte in den Jahren bis 2006 ermittelt; die Errechnung der Staubkonzentrationen ergab ab 2007 keine Überschreitungen mehr.

2.1.6 Landschaft

Prägend für das Plangebiet ist die Nutzung als Maisacker. Es wirken Vorbelastungen durch die vielbefahrene Vördener Straße und durch die östlich und nördlich anschließenden gewerblichen Nutzungen sowie die Nähe zum Mittellandkanal. Nach Nordwesten wird der Raum durch die dichte Eingrünung der angrenzenden Flächen des Erwerbsgartenbaus abgeschirmt.

Westlich und südwestlich des Plangebietes bieten sich durch den Engter Bach, durch die bachbegleitenden Gehölze und durch den Wechsel von Ackerflächen, Waldparzellen, landwirtschaftliche Wege, Hecken und durch alte Hofstellen Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2004-2008): Luftmessnetz Niedersachsen - Berichte

¹² ZECH Ingenieurgesellschaft (2010): Staubtechnischer Bericht Nr. LS6091.2/01 über die zu erwartenden Staubbmissionen in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ im Ortsteil Engter der Stadt Bramsche

2.1.7 Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung¹³.

Zur Lärmsituation wurde ein Schallgutachten erstellt¹⁴. Demnach werden durch Vorbelastungen an zwei Wohnnutzungen südlich und östlich des bestehenden Industriegebietes die zulässigen Orientierungswerte nach DIN 18005 geringfügig überschritten; dabei sind in die Ermittlung der Vorbelastung die Emissionen, die die Bebauungspläne maximal zulassen, eingeflossen.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden die Vorbelastungen an Staubimmissionen (Hintergrundbelastung + Zusatzbelastung durch vorhandene Betriebe) in der Umgebung ermittelt. Die Grenzwerte nach TA Luft werden eingehalten; nur an einem Beurteilungspunkt innerhalb des geplanten Industriegebietes wurde eine rechnerische Überschreitung der Staubkonzentration festgestellt.¹⁵

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung werden die südlich und nördlich verlaufenden Wirtschaftswege/Straßen *Im Masch* bzw. *Im Eikrode* als Freizeitwege genutzt.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- oder Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Sachgüter besonderer materieller Bedeutung sind nicht vorhanden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Es bestehen die allgemeinen Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasserhaushalt, Nutzungen, Pflanzenbewuchs und den daraus resultierenden Wechselwirkungen zur Umgebung.

Weitere wertgebende komplexe Wirkungsgefüge, die über die vorstehend skizzierten Wechselbeziehungen und die allgemeine Bedeutung der beschriebenen Schutzgüter hinaus gehen und für die Abwägung der vorliegenden Planung von Bedeutung sein könnten, sind hier nicht erkennbar.

¹³ Schrödter; W; Habermann-Nießel, K; Lehmburg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg), Bonn

¹⁴ Ingenieurplanung Wallenhorst (2010): Schalltechnische Beurteilung

¹⁵ ZECH Ingenieurgesellschaft (2010): Staubtechnischer Bericht Nr. LS6091.2/01

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Prognose zur Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin ackerbaulich genutzt werden und sich die Umweltschutzgüter weiterhin so darstellen wie vorstehend beschrieben.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Zur Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen bereits die Kenntnisse des parallel bearbeiteten Bebauungsplanes vor, die hier zusammengefasst aufgenommen sind.

Im Änderungsbereich wird zukünftig durch Bau- und Verkehrsflächen von einer zusätzlich zulässigen Neuversiegelung von ca. 8,5 ha ausgegangen.

Randlich sollen durch Festsetzungen von Gehölzerhaltungs- und Anpflanzgeboten, von Sukzessionsflächen und von einem naturnahen Regenrückhaltebereich Lebensräume erhöhter Naturnähe gefördert werden.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die versiegelte Fläche geht dauerhaft als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt verloren.

Dieser dauerhafte Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar.

2.3.3 Auswirkungen auf Boden und Wasser

Durch die Bodenversiegelung werden sämtliche Bodenfunktionen, u.a. als Standort für Tiere und Pflanzen (s.o.) zerstört. Somit ist die Versiegelung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden verbunden.

Versiegelte Flächen verlieren ihre Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate. Vor dem Hintergrund der großflächigen Versiegelung wird ohne weitere Maßnahmen zur Niederschlagsversickerung (s. Kapitel 2.4) von erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes ausgegangen.

2.3.4 Auswirkungen auf das Klima/Luft

Durch zusätzliche Versiegelung sind erhöhte Temperaturschwankungen und insgesamt wärmere Durchschnittstemperaturen zu erwarten. Die Auswirkungen bleiben auf den unmittelbaren Vorhabensbereich beschränkt und besonders positiv klimawirksame Landschaftselemente sind nicht betroffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Klima vorliegen.

Die FNP-Darstellung begründet keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation. Soweit nachgeordnet emittierende Anlagen beantragt werden, erfolgt die Genehmigung nach den Maßgaben des BImSchG.

2.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die Aspekte der freien Landschaft werden durch Gewerbegebietsaspekte abgelöst. Dadurch wird der von den gewerblichen Nutzungen ausgehende Belastungskorridor nach Westen erweitert.

Durch den hier großflächigen Verlust von unbebauter freier Fläche wird die Landschaft erheblich beeinträchtigt.

2.3.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit Verwirklichung des Bebauungsplanes sind unter Beachtung der Maßgaben der vorgelegten schalltechnischen Begutachtung zur Einhaltung von Emissionskontingenten (Ingenieurplanung Wallenhorst 2010) und der Anforderungen der TA Luft im Anlagengenehmigungsverfahren bezüglich Staub (ZECH Ingenieurplanung 2010) keine erheblichen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit verbunden (s. Kap. 2.4).

Die für die Erholungsnutzung relevanten Freizeitwege liegen außerhalb des Plangebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wegefunktionen sind mit Verwirklichung der Planung nicht vorhanden.

2.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sowie Wechselbeziehungen

Kultur- oder Bodendenkmäler oder besondere Sachgüter sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht betroffen und es sind keine über die allgemein zwischen den Schutzgütern beeinträchtigten Wechselbeziehungen hinausgehenden Betroffenheiten erkennbar.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geregelt:

- Geräuschkontingentierung zur Vermeidung übermäßiger Lärmbelastungen,
- Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnnutzungen,
- Erhalt wertgebender Gehölze,
- Sicherung eines Abstandspuffers zum Engter Bach,
- Landschaftliche Einbindung durch randliche Gehölzpflanzungen,
- Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers,
- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten / ökologische Baubetreuung

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Innerhalb des Plangebietes erreichen die Regelungen des nachgeordneten Bebauungsplanes einen Teilausgleich durch

- Sicherung und Entwicklung eines Abstandspuffers entlang des Engter Baches,
- Gehölzpflanzungen mit Sukzession entlang des Plangebietsrand,

- Sukzessionsfläche,
- Anpflanzfläche,
- Naturnahe Gestaltung der zur Regenrückhaltung vorgesehenen Flächen.

Die im Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2009)¹⁶ vorgenommene Gegenüberstellung von Bestand und Planung verdeutlicht, dass unter Einschluss der gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ein Biotopwertdefizit von ca. 74.000 Werteinheiten verbleibt, dass im Ausgleichsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann kompensiert werden soll.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für den Verlust eines Brutstandortes ist bereits durch Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG geregelt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurden verschiedene Standortalternativen im Rahmen des Standortkonzeptes Gewerbe-/Industriegebiet an der Autobahn A1 (NWP, Stadt Bramsche 2006) untersucht.

Im Ergebnis hat sich die hier konkretisierte Alternative als best geeigneter Standort dargestellt¹⁷.

Im Laufe des Planungsprozesses wurden verschiedene Planungsalternativen geprüft, die sich in erster Linie auf Fragen der Erschließung, auf den Flächenzuschnitt und auf Lage, Gestaltung und Zweckbestimmung der Grünflächen bezog, wobei die hiermit vorliegende Planung die aus Sicht der Stadt optimale Planungsmöglichkeit dokumentiert.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach dem niedersächsischen Biotopschlüssel¹⁸ kartiert und nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück bilanziert.

Die übrigen Schutzgüter werden auf der Grundlage der Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten beurteilt.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten nicht auf.

Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes spezieller Arten oder bestimmter Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln

¹⁶ Landkreis Osnabrück (2009): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2009, Osnabrück

¹⁷ s. Teil I der Begründung, Kapitel 2: Ziele der Planung und Standortbegründung

¹⁸ Drachenfels, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Naturschutz

bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im nachgeordneten Bebauungsplan werden Überwachungsmaßnahmen zum Gehölzerhaltungsgebot, zur Neubepflanzung, zur Sukzession und zur naturnahen Regenrückhaltung konkretisiert.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bramsche erstellt die 20. FNP-Änderung, um die gewerblichen Bauflächen in Engter am Mittellandkanal zu erweitern.

Das Plangebiet erstreckt sich auf ca. 13,3 ha derzeit vorwiegend als Maisacker genutzter Flächen.

Nach den Ergebnissen des parallel bearbeiteten Bebauungsplanes ist mit einer zusätzlich zulässigen Neuversiegelung von ca. 8,84 ha zu rechnen.

Unter dem Aspekt der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wird im nachgeordneten Bebauungsplan für die im Plangebiet zulässigen Anlagen eine Geräuschkontingentierung vorgesehen.

Die wertgebenden Einzelbäume werden erhalten und es sind Maßnahmen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen.

Insgesamt werden ca. 2,9 ha Grünflächen für Maßnahmen zur randlichen Eingrünung und für sonstige Gehölzpflanzungen, zur Sicherung eines Abstandspuffers zum Engter Bach, für die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens und für Gehölzerhalt vorgehalten.

Auch unter Beachtung der in den Grünflächen vorgesehenen Maßnahmen verbleibt innerhalb des Plangebietes ein Defizit für Natur und Landschaft (ca. 74.000 WE nach ‚Osnabrücker Modell‘), das nach den Maßgaben der Eingriffsregelung im Ausgleichsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann kompensiert wird, so dass kein Defizit verbleibt.

Anhang

- Literatur
- Abbildung: Biotoptypen

Literatur

Drachenfels, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Naturschutz

Gellermann, M., Schreiber, M.(2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, S. 108, Berlin Heidelberg

<http://www.nlwkn.niedersachsen.de> Wasserwirtschaft, Gütekarte Ems, Zugriff 21.12.2010

Ingenieurplanung Wallenhorst (2010): Schalltechnische Beurteilung

Landkreis Osnabrück (2010): Erläuterungen zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes *Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland* (LSG OS 50), <http://www.landkreis-osnabrueck.de/integration-ordnung-umwelt/uebersicht/wasser-umwelt-natur/schutzgebiete/2010-05-16/neues-landschaftsschutzgebiet-ausgewiesen.html>, Zugriff 20.12.2010

Landkreis Osnabrück (2009): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2009, Osnabrück

Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

Meisel, S. (1961): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück, Bentheim; Bonn, Bad Godesberg

NIBIS, Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Zugriff 19.08.2010

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2004-2008): Luftmessnetz Niedersachsen – Berichte

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1988): Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1 : 200.000, Grundwasser – Grundlagen

NWP Planungsgesellschaft mbH, Stadt Bramsche (2006): Standortkonzept Gewerbe-/Industriegebiet an der Autobahn A1

Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn

Trautner, J., Kochelke, K., Lambrecht, H., Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 74, /Norderstedt

ZECH Ingenieurgesellschaft (2010): Staubtechnischer Bericht Nr. LS6091.2/01 über die zu erwartenden Staubimmissionen in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ im Ortsteil Engter der Stadt Bramsche